

Flugplatzordnung des MFV Essenbach e.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Flugplatzordnung gilt für das gesamte Vereinsfluggelände (das Flugfeld, den Flugraum, den Parkplatz und die öffentliche Zufahrtsstraße - soweit möglich-).
- 1.2 Die Flugplatzordnung gilt für alle Benutzer (Piloten, Helfer und Zuschauer) gleichermaßen.
- 1.3 Benutzer, die nicht Vereinsmitglieder sind, müssen von dem sie begleitenden Mitglied auf die Flugplatzordnung hingewiesen werden.

2. Benutzungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Nutzung des Modellfluggeländes ist generell nur Mitgliedern des MFV Essenbach e. V. gestattet.
Gastflieger dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds das Gelände nutzen.
- 2.2 Der Flugbetrieb ist nur mit Segel- und Elektroflugmodellen mit einem Abfluggewicht von max. 5 kg zulässig.
Ausnahme: Der Pilot besitzt eine persönliche Aufstiegsurlaubnis für Modelle bis 25 kg.
- 2.3 Es dürfen nur Sende- und Empfangsanlagen betrieben werden, die in Deutschland für den Modellflug zugelassen sind.
- 2.4 Jeglicher Flugbetrieb darf nur bei Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung aufgenommen bzw. gestattet werden. Das Bestehen der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Gastflieger.
 - 2.4.1 Vereinsmitglieder geben, sofern sie nicht über den Verein im DMFV versichert sind, an den Kassier einen jährlichen Versicherungsnachweis; der Kassier ist aber zu keinerlei Prüfung verpflichtet.
- 2.5 Der Flugbetrieb ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
Ausnahmen regelt die Vorstandschaft.
- 2.6 Jeder Pilot garantiert bei der Verwendung seines Flugmodells, dass sich dieses im flug- und sicherheitstechnischen Sinn in einem einwandfreien Zustand befindet.

3. Verhalten am Fluggelände

- 3.1 Die Teilnahme am Flugbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Benutzer des Fluggeländes hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Jeder Pilot ist verpflichtet vor Inbetriebnahme seiner Sendeanlage die vorhandene Frequenzüberwachungseinrichtung eigenverantwortlich zu benutzen. Nach dem aktiven Flugbetrieb ist die Frequenz durch den jeweiligen Piloten wieder freizugeben.
- 3.3 Bei gleichzeitigem Betrieb von mehr als 3 Flugmodellen ist generell ein Flugleiter zu bestimmen. Als Flugleiter geeignet ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das über ausreichende Erfahrung im Flugbetrieb verfügt.
!!!Allen Anweisungen des Flugleiters ist unverzüglich Folge zu leisten!!!

- 3.4 Der gesamte Flugbetrieb, inklusive besonderer Vorkommnisse (z. B. Außenlandungen, Abstürze, Personen- bzw. Sachschäden, Beschwerden Dritter) ist von jedem einzelnen Piloten selbst im Flugleiterbuch zu dokumentieren.
- 3.5 Während des laufenden Flugbetriebs ist es nur den Piloten und deren Helfern gestattet das Flugfeld zu betreten. Andere Personen haben sich hinter dem Sicherheitsnetz aufzuhalten. Insbesondere bei Kindern liegt die Aufsichtspflicht bei deren Begleitperson.
- 3.6 Der durch den beiliegenden Lageplan definierte Flugraum ist unter allen möglichen Umständen einzuhalten.
- 3.7 Der gleichzeitige Flugbetrieb von Flächenmodellen und Helikopter ist nur unter vorheriger Zustimmung aller Piloten bzw. des Flugleiters zulässig.
- 3.8 Starts, Landungen sowie tiefe Überflüge sind klar bei allen sich im Flugfeld befindenden Personen anzukündigen und erst nach deren Bestätigung erlaubt.
- 3.9 Das Überqueren des Flugfelds ist während des laufenden Flugbetriebs verboten.
Ausnahme: Nach klarer Absprache mit allen fliegenden Piloten.
- 3.10 Der Überflug von Personen und Fahrzeugen ist verboten. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Ein- und Abflugsschneise zu richten.
- 3.11 Wer noch nicht über ausreichende Flugerfahrung verfügt, soll sich einen Copiloten dazunehmen. Wer den Sender in der Hand hat, führt das Flugzeug - bei Lehrer - Schüler- Verbindungen ist dies immer der Lehrer.
- 3.12 Zum Parken der Fahrzeuge ist grundsätzlich der vorhandene Parkplatz zu benutzen. Die öffentliche Zufahrtsstraße ist stets freizuhalten.
- 3.13 Zum Verhalten in der Natur gehört es, dass die Anfahrt zum Fluggelände langsam und rücksichtsvoll geschieht, insbesondere dass Spaziergänger nicht belästigt werden. Unrat und Abfälle sind wieder mitzunehmen oder in vorhandene Abfallbehältnisse zu geben.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Grobe oder trotz Aufforderung wiederholte Verstöße gegen diese Flugplatzordnung können ein vereinschädigendes Verhalten darstellen. Dies kann zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führen.
- 4.2 Ergänzungen der Flugplatzordnung sind - sofern sie aus Sicherheitsgründen sich als erforderlich abzeichnen - jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand möglich (Eilverfügung). Sie sind den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben, z.B. durch Aushang im Vereinslokal, am Fluggelände oder durch Zusendung per Post. Der Vereinsausschuss soll zuvor gehört werden, die nächste Mitgliederversammlung muss über die Ergänzung beschließen.